

# Steuerreglement der Einwohnergemeinde N

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde N

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuer-gesetz [StG; BGS 614.11])

b e s c h l i e s s t :

## I. Steuerhoheit

### § 1 Grundlage

Die Einwohnergemeinde N erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens-, Ver-mögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

## II. Steuerpflicht

### § 2 1. Natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde N gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflich-tig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8-10 und § 85 sowie des § 247 StG zu der Gemeinde besteht.

### § 3 2. Bürgergemeinden

*Fakultativ!. Bei Nichtgebrauch löschen und Nummerierung anpassen.*

<sup>1</sup> Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 StG zur Gemein-de besteht, werden besteuert

- a) für jene Teile des Kapitals, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen, und für die entsprechenden Teile des Einkommens;
- b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.

<sup>2</sup> Darüber hinaus sind die Bürgergemeinden steuerbefreit.

<sup>3</sup> Die von der Einwohnergemeinde N besteuerten Bürgergemeinden gelten als juristische Perso-nen.

## III. Steuerfuss

### § 4 1. Natürliche und juristische Personen

<sup>1</sup> Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuer-fuss für das folgende Jahr.

<sup>3</sup> Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss fest-gelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

## § 5 2. Personalsteuer

**Fakultativ!** Bei Nichterhebung der Personalsteuer löschen und Nummerierung anpassen. Wenn Personalsteuer erhoben wird, dann Wortlaut 1 zu 1 übernehmen.

<sup>1</sup> Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von ... Franken.

<sup>2</sup> Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

<sup>3</sup> Ist eine Person in einem Kalenderjahr mehrmals unterjährig steuerpflichtig, schuldet sie insgesamt nur eine Personalsteuer.

## IV. Steuerverfahren

### § 6 1. Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteueranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

### § 7 2. Gemeindesteuerregister

<sup>1</sup> Das Gemeindesteuerregister wird vom Gemeindesteuerregisterführer erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

<sup>2</sup> Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.

<sup>3</sup> Registerauszüge stellt der Gemeindesteuerregisterführer aus. Die Gebühr beträgt ... Franken pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode.

### § 8 3. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

<sup>1</sup> Der Gemeindesteuerregisterführer vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist er befugt,

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerausscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
- d) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
- e) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
- f) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

<sup>2</sup> Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 StG gibt der Gemeindepräsident (oder: der Gemeinderat) ab.

## V. Steuerbezug

### § 9 Einheitsbezug

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde N hat per 1. [Januar 20xx] den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256<sup>bis</sup> StG eingeführt und per [Datum] mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

<sup>2</sup> Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode [20xx] richtet sich nach der Steuerordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom Datum [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom [Datum].

## VI. Schlussbestimmungen

### § 10 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom TT.MM.JJJJ mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

<sup>2</sup> Das Steuerreglement von TT.MM.JJJJ bleibt weiterhin anwendbar für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit [20xx-1] sowie für Nachsteuern und Bussen, wenn die entsprechende Verfügung oder der entsprechende Rechtsmittelentscheid vor dem 1. [Januar 20xx] eröffnet wird und unangefochten in Rechtskraft erwächst.

### § 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den TT.MM.JJJJ in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am TT.MM.JJJJ.

Einwohnergemeinde N

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Vorname Name

Vorname Name

Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom TT.MM.JJJJ.

\*\*\*\*\*

*Siehe Bemerkungen zu den Änderungstabellen auf der nächsten Seite.*

### Änderungstabelle – nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	§ X Abs. X	geändert
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	§ X Abs. X	eingefügt
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	§ X Abs. X	aufgehoben

### Änderungstabelle – nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>
§ X Abs. X	TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	geändert
§ X Abs. X	TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	eingefügt
§ X Abs. X	TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	aufgehoben

**Änderungstabellen** sind nur bei einer **Teilrevision** zu führen – und zwar ab der ersten auf die letzte **Totalrevision** folgenden **Teilrevision**. Die aufgehobene oder geänderte Bestimmung ist zudem im Reglement selbst mit einem Stern \* zu kennzeichnen.

**Alternativ** kann die aufgehobene oder geänderte Bestimmung durch eine **Fussnote** beim entsprechenden Paragraphen gekennzeichnet werden. In der Fussnote sind die Informationen gemäss Änderungstabellen aufzuführen. Eine Änderungstabelle am Schluss des Steuerreglements ist dann nicht mehr nötig.

Siehe auch das Beispiel zu einer Teilrevision auf der nächsten Seite.

**Beispiel: Teilrevision**

*Vorheriges Steuerreglement:*

- *Gemeindeversammlung 12.12.2001*
- *Inkrafttreten 01.01.2002*
- *Genehmigungsverfügung: 10.01.2002*

*Aktuelles Steuerreglement:*

- *Gemeindeversammlung 18.12.2014*
- *Inkrafttreten 01.01.2015*
- *Genehmigungsverfügung 15.01.2015*

*Teilrevision:*

- *Gemeindeversammlung 10.12.2022*
- *Inkrafttreten 01.01.2024*
- *Genehmigungsverfügung: 05.01.2023*

**Aufbau der Schlussbestimmungen:**

**VII. Schlussbestimmungen**

**§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts**

*Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom **12. Dezember 2001** mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.*

**§ 21 Inkrafttreten**

*Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den **01. Januar 2015** in Kraft.*

**§ 22 Teilrevision vom 10. Dezember 2022**

*Die Teilrevision der §§ 5 Abs. 1, 8 bis 10, 14 Abs. 3 und 4 sowie 16 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den **01. Januar 2024** in Kraft.*

*Beschlossen von der Gemeindeversammlung am **18. Dezember 2014**.*

*Einwohnergemeinde N*

*Der Gemeindepräsident*

*Der Gemeindeschreiber*

*Vorname Name*

*Vorname Name*

*Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom **15. Januar 2015**.*

*Teilrevision vom **10. Dezember 2022** von der Gemeindeversammlung am **10. Dezember 2022** beschlossen und vom Finanzdepartement mit Verfügung vom **05. Januar 2023** genehmigt.*